

**Versorgungszusage zur Direktversicherung
und Entgeltumwandlungsvereinbarung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG
– Tarif E-R – EUROPA Rentenversicherung –**

zwischen _____
Arbeitgeber / Versicherungsnehmer

und _____
Arbeitnehmer
Geburtsdatum _____
Straße / Hausnummer _____
Diensteintritt _____
Postleitzahl / Wohnort _____

zum Versicherungsvertrag vom

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgelt wird erstmals zum in Höhe der nachstehend genannten Beträge in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) in der Form einer Direktversicherung umgewandelt (Entgeltumwandlung) und zwar

aus monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Gehalt EUR
 Vermögenswirksamen Leistungen EUR
 Sonderbezügen EUR
insgesamt in Höhe eines Beitrags von EUR

2. Der Arbeitgeber leistet für den Arbeitnehmer – bei gleicher Zahlweise wie in Ziffer 1 – einen Zuschuss

in Höhe von EUR
 von % des Entgeltumwandlungsbetrags, derzeit EUR

Der **Gesamtbeitrag** zur Direktversicherung beträgt damit EUR

3. Ist in der Direktversicherung eine Beitragsdynamik vereinbart, gilt Folgendes: Der Gesamtbeitrag erhöht sich gemäß der vereinbarten Dynamik. Der jeweilige Erhöhungsbetrag – aus der Dynamisierung – wird

ausschließlich von dem Arbeitnehmer finanziert;
 anteilig nach dem Verhältnis von Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss gemeinsam von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert;

Die Entgeltumwandlung (Gehalt/Sonderbezüge) des Arbeitnehmers – und ggf. der Arbeitgeberzuschuss – erhöht sich – entsprechend der vorstehenden Festlegung – ab dem in dem jeweiligen Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Termin.
Im Übrigen gelten für die Erhöhungen die „Besonderen Bedingungen für die Dynamik zur Kapital- und Rentenversicherung“ der EUROPA Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt der einzelnen Versicherungsnahme geltenden Fassung.

4. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass eine Beitragsfreistellung der Direktversicherung mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist: Da aus den Beiträgen u.a. auch Abschluss- und Verwaltungskosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) finanziert wurden, entspricht das Deckungskapital zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung nicht der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist daher die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den neuen Arbeitgeber oder ggf. die private Fortführung durch den Arbeitnehmer zu empfehlen.

5. Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer eine **beitragsorientierte Leistungszusage**. Zur Finanzierung dieser Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber für den versorgungsberechtigten Arbeitnehmer auf dessen Leben eine nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Direktversicherung bei der EUROPA Lebensversicherung AG mit folgenden Merkmalen ab:

Aufgeschobene Rentenversicherung nach Tarif E-R mit Rentenbeginnalter Jahre und Monate

- Beitragsrückgewähr bei Tod in der Ansparphase
- Rentengarantie Jahre bei Tod in der Rentenphase
- oder**
- Kapitalrückgewähr bei Tod in der Rentenphase
- Garantierte Rentensteigerung von % bei der Altersrente

6. Beginn der Versorgungszusage ist der Beginn der Direktversicherung. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist er verpflichtet, seine Einwilligung zum Abschluss der Versicherung (§ 150 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz – VVG) zu erklären, sofern die Direktversicherung nicht im Rahmen eines Kollektivvertrags mit der EUROPA Lebensversicherung AG abgeschlossen wird (§ 150 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 VVG). Der Arbeitnehmer erteilt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung seine Einwilligung zum Abschluss der Versicherung.

7. Art und Umfang der Direktversicherung und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dieser Versorgungszusage, insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen, aus dem Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und ggf. aus dem Kollektivvertrag, der mit der EUROPA Lebensversicherung AG abgeschlossen wurde. Die von der EUROPA Lebensversicherung AG für den Versicherungsvertrag zugewiesenen Überschussanteile werden ausschließlich zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

a) Altersrente

- (1) Die Altersrente wird ab dem vereinbarten Rentenbeginn lebenslang gezahlt. Als vereinbarter Rentenbeginn gilt auch der im Rahmen der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen hinausgeschobene Rentenbeginn.
- (2) Die Höhe der Altersrente entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung.
- (3) Ist der Ergänzungsbaustein Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die Altersrente kann auch mit einer Kapitalleistung kombiniert werden. In diesem Falle werden mindestens 70 Prozent des vorhandenen Kapitals für die Bildung der Altersrente verwendet, höchstens 30 Prozent des vorhandenen Kapitals werden ausgezahlt. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von Altersrente und Kapitalleistung wünscht, muss der EUROPA Lebensversicherung spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugegangen sein.

- (5) Anstelle der vereinbarten Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er die Kapitalleistung wählt, muss der EUROPA Lebensversicherung spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugegangen sein.

b) Vorgezogene Altersrente

- (1) Für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird folgende Festlegung getroffen:

Der Arbeitnehmer kann ab Erreichen des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente beanspruchen.

Sofern die vorstehende Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Regelung nach § 6 BetrAVG, d. h. der Arbeitnehmer kann die Altersrente aus der Direktversicherung vorzeitig beanspruchen, wenn er eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch nimmt; das gilt auch für Versorgungsberechtigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

- (2) Die vorgezogene Altersrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den zum Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme vorhandenen Mitteln berechnet.
- (3) Ist die Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die bei Beginn der vorgezogenen Altersrente erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die vorgezogene Altersrente kann auch mit einer vorgezogenen Kapitalleistung kombiniert werden; Buchstabe a) Ziffer (4) gilt entsprechend. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von vorgezogener Altersrente und Kapitalentnahme wünscht, muss der EUROPA Lebensversicherung spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein.

(5) Anstelle der vorgezogenen Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er die vorgezogene Kapitalentnahme wählt, muss der EUROPA Lebensversicherung spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein.

c) **Todesfall-Leistung** (sofern zur Altersrente vereinbart)

- Bei Vereinbarung der Beitragsrückgewähr:
Stirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der EUROPA Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

- Bei Vereinbarung der Rentengarantie:
Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase während der Garantiezeit, wird die Rente bedingungsgemäß an Hinterbliebene für die weitere Dauer der Garantiezeit gezahlt.

- Bei Vereinbarung der Kapitalrückgewähr:
Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der EUROPA Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

Begünstigt für die jeweilige Hinterbliebenenleistung sind in folgender Rangfolge:

- (1) der Ehegatte, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- (2) der in dieser Versorgungszusage benannte Lebensgefährte des Arbeitnehmers, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.

Lebensgefährte des Arbeitnehmers ist:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Der Arbeitnehmer versichert, dass mit dem vorgenannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Soll ein anderer als der hier benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wird der neue Lebensgefährte des Arbeitnehmers in diese Versorgungszusage insoweit eingeschlossen, als für die Todesfall-Leistung die Beitragsrückgewähr und/oder die Rentengarantie bzw. die Kapitalrückgewähr vereinbart sind.

(3) die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers im steuerlichen Sinne, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer. Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffern (1) bis (3) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers ausgezahlt.

8. Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen ist sofort unverfallbar. Unwiderruflich bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen nach Ziffer 7 Buchstaben a) und b) ist der Arbeitnehmer. Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer sind ausgeschlossen. Bei Tod des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Ziffer 7 Buchstabe c) Ziffern (1) bis (3) genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

9. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus den Diensten des Arbeitgebers aus, beabsichtigt der Arbeitgeber gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 BetrAVG die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers aus dieser Zusage auf diejenigen Leistungen zu begrenzen, die sich aufgrund der Beitragszahlung des Arbeitgebers aus dem Versicherungsvertrag ergeben (versicherungsförmige Lösung). Diese Begrenzung wird auch bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente gelten. Der Arbeitgeber wird die versicherungsförmige Lösung gegenüber dem Arbeitnehmer und der EUROPA Lebensversicherung AG frühestens dann erklären, wenn eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses konkret bevorsteht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Er wird zudem innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine eventuelle Abtretung der Versicherung rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Ferner wird der Arbeitgeber bei der EUROPA Lebensversicherung AG beantragen, dass die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen wird; der Arbeitnehmer verpflichtet sich, diesem Versicherungsnehmerwechsel zuzustimmen. Die Direktversicherung kann von dem Arbeitnehmer gegen laufende Beitragszahlung fortgeführt oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Kapitals weder abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswert in Anspruch nehmen. Im Falle der Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

10. Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgroßleistungen, Zuschlägen etc., bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Umwandlungsbeträge maßgebend.

11. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber während der Beitragszahlungsdauer der Direktversicherung in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber entfällt, solange der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält; der Arbeitnehmer hat insoweit das Recht, die Direktversicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 1a Abs. 4 BetrAVG).
12. Die Versicherungsleistungen sind nach § 22 Abs. 5 EStG einkommensteuerpflichtig und unterliegen ggf. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
13. Der Arbeitnehmer hat, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, das Recht, die Höhe der voraussichtlichen Versicherungsleistung oder des Übertragungswertes nach § 4 Abs. 3 und 5 BetrAVG bei der EUROPA Lebensversicherung AG zu erfragen.

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers*)

*) Unterschreibt der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer auch als Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter des Arbeitgebers/Unternehmens, so erklärt er, dass er von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Arbeitnehmers